

## Der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb in Österreich.

Schon im Jahre 1901 hatte das österreichische Handelsministerium einen Referentenentwurf den Handelskammern, den gewerblichen Korporationen und vielen Industriellen zur Begutachtung vorgelegt. Ob die eingegangenen Gutachten bloß als schätzbares Material dienten und demzufolge in die Ministerialregistratur wanderten, oder ob und inwieweit der Referent von ihnen Notiz nahm, wird wohl nie zu bestimmen sein, sicher ist, daß der damalige Entwurf nicht vor das Parlament kam, sondern, von dem Referenten einer Umarbeitung unterzogen wurde, die, obgleich in Deutschland eine reiche Fülle von Material zur Verfügung stand, nicht weniger als 5 Jahre in Anspruch nahm. Endlich kam eine neue Gesetzesvorlage, ein neuer Entwurf zustande, der im Prinzip an den alten Grundsätzen festhielt, aber eine Anzahl Erweiterungen in sich schloß, durch die, man kann dies mit gutem Gewissen sagen, auch weitgehenden Wünschen Rechnung getragen wird. Wer im industriellen und geschäftlichen Leben steht, weiß, wie dringend das Bedürfnis nach einem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb in der Nachbarmonarchie, mit der wir durch so viele Handelsbeziehungen verknüpft sind, sich auch in Deutschland fühlbar macht, und können wir die Aktion zur endlichen Schaffung des Gesetzes nur mit Genugtuung und mit Freude begrüßen.

Der neue Entwurf wurde dem Industrierte zur Begutachtung vorgelegt und vollinhaltlich genehmigt. Nur einige Separatwünsche wurden in Form einer Resolution bekannt gegeben und um deren Berücksichtigung ersucht, und wenn aus der ganz ungewöhnlichen Schnelligkeit, mit der der Industrierte diesmal seiner Aufgabe gerecht wurde, ein günstiger Schluß auf die Zukunft gezogen werden darf, dann dürfte der Entwurf in denkbar kürzester Zeit der parlamentarischen Behandlung unterzogen werden. Allerdings sind die Verhältnisse im Wiener Reichsrat nicht so geartet, daß man überschwellige Hoffnungen hegen dürfte, da aber in keinem Zweige der legislatorischen Tätigkeit so laute und dringende Rufe nach Abhilfe ertönen wie eben hier, so kann man bei nur mäßigem Optimismus hoffen, daß der Tag nicht mehr allzufern ist, an dem fromme Wünsche, die mehr als 10 Jahre hindurch vergebens auf ihre Erfüllung harrten, endlich ausreichende Berücksichtigung finden. Und nach einer Richtung hin kann man schon jetzt volle Befriedigung aus dem Entwurf schöpfen. Er ist viel umfangreicher, viel eingehender, viel schärfer als das deutsche Gesetz, das zahlreiche Lücken aufweist, so daß schon jetzt eine umfassendere gesetzliche Regelung der ganzen Materie in Erwägung gezogen wird. Der österreichische Entwurf erfaßt das Übel an der Wurzel und versucht, soweit ein Gesetz es vermag, die Grundsätze von kaufmännischer Treu und Glauben in der Geschäftswelt wieder zu den herrschenden zu machen.

Das Gesetz zerfällt in drei Teile; der erste Teil behandelt die Definitionen der verschiedenen Abarten des unlauteren Wettbewerbes und bespricht die darauf gesetzten Strafen, der zweite und dritte Teil enthalten einzelne Erweiterungen und Abänderungen der bestehenden Gewerbeordnung. Der wichtigste Teil, der die außerösterreichische Öffentlichkeit am meisten interessieren dürfte, ist der erste; er ist dem Umfange nach doppelt so groß als das deutsche Gesetz, und es soll gleich im voraus nicht verschwiegen, sondern ausgesprochen werden, daß der Entwurf bei vielem Beifall, der ihm gezollt wurde, auch auf Widerstand stößt und daß namentlich ein Teil der Tagespresse, der ihn für zu radikal erachtet, vermeint es werde das Kind mit dem Bade verschüttet und daß auch die erlaubte Konkurrenz, und nicht bloß die unlautere, daß überhaupt die Handelsfreiheit dadurch beeinträchtigt wird. Besonders auf einen Punkt richten sich viele Angriffe. Alle Vorschläge der kaufmännischen und gewerblichen Korporationen gingen dahin, daß strafgerichtliche Verfolgungen nur über Antrag des Privatklägers, als desjenigen, der durch den unlauteren Wettbewerb in seinen kaufmännischen und vermögensrechtlichen Interessen geschädigt wurde, erfolgen sollte, während das Gesetz eine strafrechtliche Verfolgung von Amts wegen, und zwar wegen eines in Deutschland fast unbekanntes Deliktes, wegen Verletzung der Wahrheit, an und für sich, ohne Rücksicht auf die Folgen, vorsieht. Wir werden darauf noch zu sprechen kommen.

Die § 1—15 haben mit geringen Abweichungen fast denselben Inhalt wie das deutsche Gesetz. Sie besprechen zuerst

den unlauteren Wettbewerb durch wahrheitswidrige Anpreisungen und geben jedem der dadurch geschädigt ist, aber auch den zur Wahrung wirtschaftlicher oder Standesinteressen berufenen inländischen Vereinen und Körperschaften das Recht ein gerichtliches Erkenntnis auf Unterlassung der Handlung sowie auf Schadensersatz zu erlangen. Ferner beschäftigen sie sich mit der anderen Form des unlauteren Wettbewerbes, begangen durch Herabsetzung anderer geschäftlicher Unternehmungen (§ 10), welche gleichfalls eine Forderung auf Schadensersatz und auf Unterlassung jeder Wiederholung oder Weiterverbreitung begründet, sowie schließlich mit dem Verrat oder sonstiger Verletzung geschäftlicher oder Betriebsgeheimnisse.

§ 16 ist eine sogenannte Generalklausel, nach welcher überhaupt alle bei dem Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommenen Handlungen, welche gegen die gute Sitte gröblich verstoßen und geeignet sind, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines anderen oder mehrerer Mitbewerber zu benachteiligen, für unlauteren Wettbewerb erklärt werden und eine Verpflichtung zum Schadenersatz begründen. Die Maschen, die das deutsche Gesetz so weit offen hält, und durch die so mancher tatsächlich unlautere Wettbewerb durchschlüpft, ohne gerichtlich geahndet werden zu können, sind durch diese Generalklausel wesentlich enger gestrikt, und es wird lediglich von der Begutachtung seitens der Richter, oder auch Sachverständiger abhängen, jeden Fall des unlauteren Wettbewerbes, selbst wenn er die Definitionen der § 1, 5, 10 und 11 glücklich passiert haben sollte, mit § 16 festzuhalten und, unbekümmert um irgend welche Definitionen, strafrechtlich zu ahnden.

§ 17 behandelt den Umfang des Schadensersatzes und bestimmt, daß dieser sich nicht allein auf entstandenen Schaden, sondern auch auf entgangenen Gewinn erstreckt, ja, daß er auch den Anspruch auf Zuerkennung einer angemessenen Vergütung für erlittene Kränkung oder anderweitige Nachteile in sich schließt und soll das Gericht über die Höhe dieser Vergütung nach freien Ermessen entscheiden. § 18 bespricht die Haftung der Handelsgesellschaften und sonstigen juristischen Personen und die Haftung von Bediensteten, welche dann angenommen wird, wenn der Prinzipal von dem Falle nichts wußte, oder bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nichts wissen mußte. § 19 und 20 haben zivilprozessualen Inhalt; dagegen statuiert § 21 ein novum, das bisher noch keine Gesetzgebung kannte, nämlich das Recht einen provisorischen Einstellungsbeschluß unerlaubte Mitteilungen in Drucksachen zu verlangen, so wie man im Exekutionsverfahren einstweilige Sicherstellungsmaßnahmen fordern kann. § 22—27 einschließlich, beschäftigen sich mit verschiedenen Prozeßvorschriften von geringerem Interesse. Dagegen beginnen mit § 28 die Strafbestimmungen, und speziell der § 28 ist der am heißesten umstrittene der gesamten Vorlage. Er bestimmt, daß der Wettbewerb durch wahrheitswidrige Angaben mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geld von 10—1000 Kronen, oder mit beidem bestraft werden soll. Die Verfolgung geschieht von Amts wegen. Es wird also jede wahrheitswidrige Anpreisung unter Strafe gestellt, ganz gleich, ob Schaden dadurch entstanden ist oder nicht. Auch wenn der Käufer, der durch die wahrheitswidrige Anpreisung angelockt wurde, preiswert gekauft hat und nicht geschädigt wurde, auch wenn der Konkurrent durch das Geschäft, das der Käufer abschloß, in seinen Vermögensinteressen sich nicht für benachteiligt erachtet, die strafrechtliche Verfolgung findet doch statt. Das Gesetz statuiert das Recht der Öffentlichkeit auf Wahrheit im Geschäftsbetriebe, eine ganz neue Verpflichtung (nämlich gesetzliche) des Kaufmannes zur Wahrheit, ganz ohne Rücksicht auf irgend welche finanziellen oder anderweitigen Verhältnisse. Gegen diese Bestimmung richten sich sehr viele Angriffe und es läßt sich nicht leugnen, daß es in vielen Fällen sehr schwierig sein wird zu entscheiden, ob die Anpreisung eine unwahre ist, oder ob nicht vielleicht nur eine im geschäftlichen Verkehr gebräuchliche Handelsbezeichnung gebraucht wurde, die nur eine bestimmte Ware bezeichnen soll, z. B. Pilsner Bier für eine gewisse Sorte liches Bier, oder Schweizer Käse für eine bestimmte Gattung Käse, oder Halbseide, für Stoffe, die weder ganz noch teilweise Seide enthalten und nur durch